



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeindewerke Adelsdorf KU
z.H. Herrn Mößlein
Höchstader Straße 34
91325 Adelsdorf

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Frau Tsepkovska

Am besten erreichbar: Mo-Do 8.30 - 12.00 Uhr

Zimmer: 203

Telefon: 09193 20-1731

Telefax: 09193 20-491731

E-Mail: kateryna.tsepkovska@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 824-121

Höchstadt, 20.08.2026

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Heizzentrale mit 1 Biomassekessel mit 4860 kW
Feuerungswärmeleistung (FWL), 8 Holzvergasern und 4 BHKW mit je max. 990 kW
FWL auf den Flurnummern 357/1 und 357/2 der Gemarkung Adelsdorf**

Anlagen

1 Plansatz

1 Kostenrechnung

Empfangsbekenntnis g.R.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Ziffern 1.2.1, 1.2.2.2 und 1.14.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

1.1 Die Gemeindewerke Adelsdorf KU, vertreten durch Herrn Wolfgang Mößlein, Höchstader Straße 34, 91325 Adelsdorf, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der nachstehenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Heizzentrale mit 1 Biomassekessel mit 4860 kW Feuerungswärmeleistung (FWL), 8 Holzvergasern und 4 BHKW mit je max. 990 kW FWL auf den Flurnummern 357/1 und 357/2 der Gemarkung Adelsdorf.

1.2 Gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) werden Abweichungen vom Verbot der Überdeckung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 3 BayBO zwischen Heizgebäude und Pufferspeicher zugelassen

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr nur mit Termin
Ausländerwesen
Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr
Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de



Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ000000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878



1.3 Die Unterschreitung der Bauverbotszone auf 10 m nach Art. 23 Abs. 1 und 2 BayStrWG wird zugelassen.

Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerks mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Holzvergaser:	
Hersteller	Burkhardt
Typ	V3.90S
Energieäquivalent	500 kW
Thermische Leistung	90 kW
Brennstoff	Holzpellets (EN 17225-2A1)
Brennstoffverbrauch	122 kg/h
Arbeitsverfahren	Gleichstromvergasung mit stationärer Wirbelschicht
Anzahl	acht Stück

Technische Daten BHKW:	
Hersteller	Burkhardt
Typ	ECO 495 HG
Basismotor	Burkhardt M530
Feuerungswärmeleistung	max. 990 kW
Brennstoff	Holzgas
Arbeitsverfahren	4-Takt Otto-Motor
Anzahl	Vier Stück

Technische Daten Kesselanlage:	
Hersteller	Schmid
Typ	UTSR 4.200.42-1 visio
Brennstoff	Holzackschnitzel
Feuerungswärmeleistung	4860 kW
Arbeitsverfahren	Vorschubrostfeuerung

Technische Daten der Fackel:	
Hersteller	Burkhardt
Typ	GFA80A
Max. Volumenstrom	360 Nm ³ /h
Stützgas	nein

2. Planunterlagen

Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Antragsunterlagen (bezeichnet als Anhang):

Anhang Nummer	Datum	Beschreibung
1	10.12.2025	Inhaltverzeichnis(Seite 1-4)
2	22.07.2026	Allgemeine Angaben (Seite 1-12)
3	20.05.2026	Ergänzung zum Antrag (Seite 1-5)
4	11.12.2025	Antrag
5	10.12.2025	Standort und Umgebung der Anlage (Seite 1-5)
6	10.12.2025	Übersichtsplan 1:25.000 (Hochkant)
7	10.12.2025	Übersichtsplan 1:25.000 (Quer)
8	10.12.2025	Übersichtsplan 1:5.000 (Hochkant)
9	10.12.2025	Übersichtsplan 1:5.000 (Quer)
10	10.12.2025	Lageplan Gebäude 1:1000
11	10.12.2025	Auszug aus dem Liegenschaftskataster
12	22.07.2026	Anlagenbeschreibung (Seite 1-17)
13	26.11.2025	Betriebseinheitenplan
14	09.12.2025	Vereinfachtes Grundfließbild
15	31.03.2026	Materialflussschema
16	26.11.2025	Maschinenaufstellungsplan
17	25.03.2025	Schema Wärmeverteilung
18	10.12.2025	Datenblatt Bandtrockner
19	27.11.2017	Massblatt Bandtrockner
20	Dezember.2023	Funktions- und Genehmigungsunterlagen Holzvergaser & BHKW
21	April.2024	Planungsunterlagen Holzvergaser & BHKW
22	30.01.2025	Fließschema Holzvergaser
23	22.07.2024	Fließschema BHKW
24	10.12.2025	Prozessbeschreibung Pellet
25	10.12.2025	Fließschema Pellet
26	20.02.2025	Stoffstromschema Pelletanlage
27	10.12.2025	Technisches Datenblatt Biomassekessel
28	10.12.2025	Fließschema Kesselanlage
29	10.12.2025	Datenblatt Holzvergaser & BHKW
30	10.12.2025	Gehandhabte Stoffe (Seite 1-5)
31	10.12.2025	Sicherheitsdatenblatt Schmierfett
32	08.11.2019	Sicherheitsdatenblatt Getriebeöl
33	21.04.2017	Sicherheitsdatenblatt Holzkohle

34	28.11.2017	Sicherheitsdatenblatt Motorenöl
35	10.03.2017	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl
36	31.01.2017	Sicherheitsdatenblatt Getriebeöl
37	13.11.2013	Sicherheitsdatenblatt Schmierfett
38	07.03.2016	Sicherheitsdatenblatt Glykol
39	07.05.2019	Sicherheitsdatenblatt Bindemehl
40	07.06.2016	Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl
41	13.03.2026	Gutachten Luftreinhaltung
42	24.04.2026	Gutachten Lärmschutz
43	10.12.2025	Abfälle (Seite 1-2)
44	10.12.2025	Wasserbedarf und Beschreibung (Seite 1-3)
45	10.12.2025	Wärmenutzung und Energieeffizienz (Seite 1-2)
46	10.12.2025	Anlagensicherheit und Störfall (Seite 1-4)
47	04.04.2024	Explosionsschutzkonzept Holzvergaser
48	11.03.2024	Verfahrensschema
49	04.04.2024	Elektrische Betriebsmittel
50	11.12.2025	Explosionsschutzdokument BHKW Fa. Burkhardt
51	26.05.2023	Explosionsschutzdokument Fa. Ekokraft Kessel
52	Mai.2026	Explosionsschutzgutachten i.S. § 6 IV GefahrstoffV
53	10.12.2025	Arbeitsplatz und Arbeitsschutz (Seite 1-7)
54	16.03.2026	Gutachten Umweltverträglichkeit
55	28.07.2026	Deckblatt zum Bauantrag
56	28.07.2026	Antrag auf Baugenehmigung
57	28.07.2026	Kriterienkatalog
58	28.07.2026	Baubeschreibung
59	07.05.2026	Flächenberechnungen
60	28.07.2026	Antrag auf Abweichung Kamin
61	28.07.2026	Antrag auf Abweichung Pufferspeicher
62	25.07.2025	Lageplan 1:2.000
63	25.07.2025	Lageplan 1:1.000
64	25.07.2025	Nachbarschaftsauskunft
65	26.11.2025	Pl.-Nr. 1000-A – Lageplan
66	28.04.2026	Pl.-Nr. 1001-C – Grundrisse
67	28.04.2026	Pl.-Nr. 1002-B – Schnitte

68	28.04.2026	Pl.-Nr. 1003-C – Ansichten
69	28.04.2026	Pl.-Nr. 1004-B – Flächennachweis
70	28.04.2026	Pl.-Nr. 1005-C – Abstandsflächen
71	28.04.2026	Pl.-Nr. 1006-B – Außenanlagen auf B-Plan
72	28.04.2026	Pl.-Nr. 1010-B – Sichtdreiecke
73	18.06.2026	Prüfbericht Brandschutznachweis
74	09.12.2025	Erschließung

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1 Es gelten die Aussagen der eingereichten Planunterlagen soweit nachfolgend nichts Anderes festgelegt ist.
- 3.2 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- 3.3 Die Feuerungsanlage darf nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet ist. Errichtung und Betrieb haben sich nach der Anweisung des Herstellers zu richten.
- 3.4 Der jederzeit ungehinderte Zugang zu allen relevanten Einrichtungen der genehmigungspflichtigen Anlage ist für die Bediensteten der Überwachungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) im Sinne des § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sicherzustellen.
- 3.5 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungspflichtigen Anlage sind, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 3.6 Beim Transport von Brennstoffen mit flugfähigen Anteilen sind durch geeignete Maßnahmen am Transportfahrzeug (z.B. Abdeckung, geschlossene Bauweise usw.) Staubemissionen zu vermeiden.
- 3.7 Mindestens eine Woche bevor von der ausgesprochenen Genehmigung Gebrauch gemacht wird, ist der Baubeginn dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt, unter dem Aktenzeichen 40 824-121 mitzuteilen
- 3.8 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, ebenfalls 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen
- 3.9 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird.

4 Lärmschutz

4.1 Als Beurteilungsgrundlage dient die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (TA Lärm-BAnz AT 08.06.2017 B5).

4.2 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Betrieb der Energiezentrale, einschließlich des Werk- und Lieferverkehrs, ausgehenden Geräusche darf die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Einstufung	Immissionsrichtwertanteil	
			Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	Fl.Nr. 391/6	WA	47	33
IO 2	Fl.Nr. 216/10	WA	44	30
IO 3	Fl.Nr. 543	WA	33	25
IO 4	Fl.Nr. 492	MI	33	25
IO 5	Fl.Nr. 285/24	GE	47	39
IO 6	Fl.Nr. 356/3	WA	47	33
IO 7	Fl.Nr. 414/11	WA	42	34
IO 8	Fl.Nr. 423/17	WA	42	27
IO 9	Fl.Nr. 426/1	WR	42	27

4.3 Der Immissionsrichtwertanteil gilt auch dann als nicht eingehalten, wenn er durch einzelne Schallereignisse um mehr als 30 dB(A) am Tage und mehr als 20 dB(A) in der Nacht überschritten wird.

4.4 Körperschallermittierende Anlagen und Anlagenteile (z.B. Kompressoren) sind mittels elastischer Elemente oder ggf. durch lückenlos durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

4.5 Geräusch abstrahlende Aggregate und Nebeneinrichtungen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten, zu warten und zu betreiben. Sie sind, insbesondere so auszuwählen, zu installieren und zu warten, dass eine Abstrahlung von tonhaltigen oder von tieffrequenten Geräuschanteilen ins Freie außerhalb des Betriebsgrundstückes verhindert wird.

4.6 Der, der Energiezentrale zugehörige, Lieferverkehr ist nur während der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

4.7 Der Betrieb der Pellet-Herstellungslinie (Schubboden 1, Bandtrockner und Pelletpresse) ist nur werktags im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

4.8 Der Innenpegel in allen Betriebsgebäuden muss im Bereich der Außenbauteile folgende Anforderungen einhalten:

- Innenpegel Schubboden $L_{Aeq} \leq 65 \text{ dB(A)}$
- Innenpegel Pumpengruppe $L_{Aeq} \leq 78 \text{ dB(A)}$

- Innenpegel Notfall-Pellet-Lager $L_{Aeq} \leq 72 \text{ dB(A)}$
- Innenpegel Bunker $L_{Aeq} \leq 77 \text{ dB(A)}$
- Innenpegel Holzvergaser $L_{Aeq} \leq 85 \text{ dB(A)}$
- Innenpegel Pelletpresse $L_{Aeq} \leq 94 \text{ dB(A)}$
- Innenpegel Biomassekessel $L_{Aeq} \leq 79 \text{ dB(A)}$
- Innenpegel Bandtrockner $L_{Aeq} \leq 90 \text{ dB(A)}$
- Innenpegel BHKW $L_{Aeq} \leq 85 \text{ dB(A)}$

4.9 Das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile muss folgende Anforderung einhalten:

- Außenwände $R'_w \geq 30 \text{ dB(A)}$
- Dach $R'_w \geq 30 \text{ dB(A)}$
- Fenster/Fluchtfenster $R'_w \geq 34 \text{ dB(A)}$
- Türen $R'_w \geq 32 \text{ dB(A)}$
- Tore/Revisionsklappen $R'_w \geq 18 \text{ dB(A)}$
- Oberlichter $R'_w \geq 20 \text{ dB(A)}$

4.10. Anzahl und Schalleistungspegel von technischen Schallquellen außerhalb

Nr.	Schallquelle	Anzahl I	Schalleistungspegel
1	Zuluftöffnung BHKW	4	$LWA \leq 60 \text{ dB(A)}$
2	Abluftöffnung BHKW	4	$LWA \leq 52 \text{ dB(A)}$
3	Rückkühler BHKW	4	$LWA \leq 77 \text{ dB(A)}$
4	Lüftungsöffnung Bandtrockner	1	$LWA \leq 70 \text{ dB(A)}$
5	Kamin BHKW und Biomassekessel	1	$LWA \leq 75 \text{ dB(A)}$
6	Kamin Bandtrockner	1	$LWA \leq 90 \text{ dB(A)}$
7	Zuluftöffnung Holzvergaser- raum	3	$LWA \leq 50 \text{ dB(A)}$
8	Fortluft Holzvergaser- raum	1	$LWA \leq 52 \text{ dB(A)}$

4.11. Das Öffnen der ins Freie führenden Türen, Tore und Fenster ist auf das betrieblich zwingende Maß für Transportvorgänge zu beschränken. Ein Öffnen der ins freie führenden Türen, Tore und Fenster zu Lüftungszwecken ist nicht zulässig.

4.12. Abweichungen von den Anforderungen an bewertete Bau-Schalldämm-Maße, Innenpegel und Anzahl bzw. Schalleistungspegel von technischen Schallquellen sind zulässig, sofern dies zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile führt.

4.13 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine schalltechnische Abnahmemessung durchzuführen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind von einer nach §29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen und auszuwerten.

5 Luftreinhaltung

5.1 Ableitbedingungen

- 5.1.1 Die Abgase der Feuerungs- und Motoranlagen sind vollständig zu erfassen und über einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 21,0 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Der Einsatz von Deflektoren ist zulässig.
- 5.1.2 Die Abluft des Bandrockners ist vollständig zu erfassen und über einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 14,8 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Der Einsatz von Deflektoren ist zulässig.

5.2 Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

5.2.1 Biomasse-Kesselanlage

- 5.2.1.1 Die Abgase der Biomasse-Kesselanlage sind vollständig zu erfassen und über Zyklonabscheider und Elektrofilter abzureinigen.
- 5.2.1.2 Im Abgas der Biomasse-Kesselanlage dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPA, 273,15K) mit einem Sauerstoffgehalt von 6 Vol.-% nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	35 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,22 g/m ³
Stickstoffoxide	0,37 g/m ³
Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³

5.2.2 Holzgas-Verbrennungsmotoren

- 5.2.2.1 Die Produktgase der Holzvergaser sind vollständig zu erfassen und über Gewebefilter zu reinigen.
- 5.2.2.2 Fällt aufgrund schlechter Gasqualität oder zu geringer Gasmenge sowie bei unvermeidbarem Stillstand der Energienutzungsanlage energetisch nicht zu nutzendes Holzgas an, so muss dieses in verdeckt brennenden Fackeln verbrannt werden. Die Fackelanlagen müssen mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 850°C betragen.
- 5.2.2.3 Die Abgase der Verbrennungsmotoren sind zur Abgasreinigung jederzeit, d.h. insbesondere bei jeder Betriebsweise der BHKW und bei jeder Führung der Abgase, über jeweils ein Oxidationskatalysatormodul zu leiten. Die Katalysatoren sind dabei bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.2.2.4 Im Abgas der Verbrennungsmotoren dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPA, 273,15K) mit einem

Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-% nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	8,9 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³
Formaldehyd	10 mg/m ³
Benzol	1,0 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und –dioxid	0,50 g/m ³ als NO ₂
Schwefeldioxid und –trioxid	31,1 mg/m ³ angegeben als SO ₂
Ammoniak	30 mg/m ³

Auf die Ammoniakemissionsmessung kann verzichtet werden, wenn ein Oxidationskatalysator nachgeschaltet ist.

5.2.3 Bandrockner

5.2.3.1. Die Abgase des Bandrockners sind vollständig zu erfassen.

5.2.3.2. Im Abgas des Bandrockners dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15K) nicht überschreiten:

Gesamtstaub 20 mg/m³

5.3 Eigenüberwachung, Wartung und Dokumentation

5.3.1. Die Feuerungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dieses durch eine Fachfirma zu stellen.

5.3.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem ist unter anderem folgendes zu dokumentieren:

- Wartungsarbeiten, z.B. Zündkerzenwechsel und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung.
- Ergebnisse der orientierenden Messungen die im Rahmen der Motor- bzw. Anlagenwartung durchgeführt werden. Die Messprotokolle sind in das Betriebstagebuch mit aufzunehmen.
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen.
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

5.3.3 Das Betriebstagebuch ist über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann sowohl analog als auch digital geführt werden.

5.4 Abgasreinigung und kontinuierlicher effektiver Betrieb

5.4.1 Holzvergaser-BHKW Anlage

5.4.1.1 Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas jedes BHKWs sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, z.B. NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwerte zu überwachen.

5.4.1.2 Bei Überschreitung des ermittelten NO_x-Tagesmittelwertes hat das Steuerungssystem der NO_x-Sensoren eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren.

Alarmschwellen

NO_x-Grenzwert

0,50 g/m³

Tagesmittelwert

≥0,60 g/m³

5.4.1.3 Die NO_x-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_x-Sensors soll zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfung durch einen Servicetechniker mit geeignetem Messgerät erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.4.1.4 Überwachungs- und Servicemaßnahmen an der Motoranlage (z.B. Änderung an der Motorsteuerung, Überprüfungsmessungen, Alarmmeldungen, Fehlermeldungen, etc.) sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

5.4.1.5 Um Schäden an den Oxydationskatalysatoren zu vermeiden, sind diese mit einer Temperaturüberwachung auszustatten.

5.4.1.6 Die Oxidationskatalysatoren sind durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung darf nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und muss ein eindeutig zu identifizierendes Merkmal aufweisen.

5.4.1.7 Die Verplombung des Katalysators kann zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- Wartungs- und Reinigungsarbeiten
- Austausch des Katalysators
- Reparaturarbeiten

5.4.1.8 Die Entfernung und erneute Anbringung von Verplombungen hat durch einen Servicebefugten oder einer bekanntgegebenen Stelle nach § 29 BImSchG zu erfolgen. Das Entfernen bzw. das erneute Anbringen einer Plombe ist im Betriebstagebuch, mit Datum des Tages der Entfernung, des identifizierenden Merkmals der neuen Plombe sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators zu dokumentieren.

5.4.2 Biomasse-Feuerungsanlage

5.4.2.1 Der Betreiber hat einen Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zu führen.

- 5.4.2.2 Die konkrete Ausführung und Umsetzung gemäß VDI 3953 Blatt 1 ist mit dem beauftragten Messinstitut abzustimmen und vor der Inbetriebnahme umzusetzen.

5.5 Maßnahmen zur Dokumentation des emissionsseitig konformen Betriebs

- 5.5.1 Es ist ein Logbuch zu führen, welches mindestens folgende Informationen enthalten soll:

- Die Historie der emissionsrelevanten Parameter – Änderung der Motorsteuerung.
- Die Historie der durchgeführten Service- oder Wartungsarbeiten, einschließlich Fernwartung.
- Die Historie der Hardware-Konfigurationen
 - a) Entfernung/Neuanbringung einer Plombe
 - b) Tausch/Wartung von Komponenten
- Die Historie der diskontinuierlichen Emissionsmessung
- Die Historie der Überprüfungsmessungen.
- Die Historie der Verifizierungsmessungen.
- Historie auflaufender Sensoralarme.
- Historie angezeigter Fehlfunktionen der Sensorik sowie Austausch von Sensorik.
- Historie der Entfernung und Anbringung von Verplombungen der verbauten Katalysatoren

- 5.5.2 Ausgelöste Alarmer sind zu visualisieren und zu dokumentieren. Die Alarmer sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern. Dabei ist jeder Alarm separat zu erfassen.

- 5.5.3 Die Historie ist nur vollständig, wenn diese mit Datum und Uhrzeit sowie im Falle von manuellen Eingriffen mit Identifikation (Firma und Name) der eintragenden Person versehen wurde.

- 5.5.4 Das Logbuch unterliegt keiner Beschränkung dahingehend ob es als separates Buch, in die Steuerung integriert ist oder aus einer Kombination von beidem geführt wird.

5.6 Zugangsbeschränkung der Steuerung:

- 5.6.1 Änderungen am Steuerungssystem sind dem Anlagenhersteller oder durch ihn autorisiertem Personal vorenthalten. Für Änderungen am Steuerungssystem sind entsprechende hardware- oder softwareseitige Zugangsberechtigungen einzurichten. Jeder zur Änderung autorisierten Person oder Körperschaft ist eine eindeutige Identifikationskennung zuzuweisen.
- 5.6.2 Eine Parametrierung der Steuerungssysteme darf nur durch berechtigte Personen durchgeführt werden. Änderungen an der emissionsrelevanten Parametrierung sind zu dokumentieren. Wird eine Änderung emissionsrelevanter Parameter der Steuerung durchgeführt, ist dies durch Angabe folgender Punkte zu dokumentieren:

- 1) Die Identifikation der die Änderung durchführenden Person
- 2) Das Datum und die Uhrzeit
- 3) Die geänderten emissionsrelevanten Parameter

5.7 Erstmalige und wiederkehrende Emissionsmessung:

- 5.7.1 Die Einhaltung der unter Nr. 5.2.1.2 und 5.2.2.4 genannten Emissionsbegrenzungen der Kessel- und BHKW-Anlage ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach Errichtung durch Messungen einer nach §§ 28 oder 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.
- 5.7.2 Die wiederkehrenden Messungen sind von einer nach §§ 28 und 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- 5.7.3 Für die BHKW-Anlage sind gemäß § 24 der 44. BImSchV die Emissionen wie folgt durch Einzelmessungen zu ermitteln:

Schadstoff	Messintervall
Kohlenmonoxid (CO)	jährlich
NO _x	jährlich
SO ₂	alle 3 Jahre
Gesamtstaub	alle 3 Jahre
Formaldehyd	jährlich
Benzol	jährlich
C-Ges	jährlich
Ammoniak	jährlich

- 5.7.4 Das Emissionsverhalten des Bandrockners ist durch eine Einstufungsmessung ermitteln zu lassen. Bei einer deutlichen Unterschreitung des Emissionsgrenzwertes von 20 mg/m³ kann auf eine wiederkehrende Messung verzichtet werden.

5.7.5 Die Messung und Überwachung der Kesselanlage erfolgt nach den Bestimmungen der TA Luft in Verbindung mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 3 der 44. BImSchV.

5.7.6 Für die Kesselanlage sind gemäß § 21 der 44. BImSchV die Emissionen wie folgt durch Einzelmessungen zu ermitteln:

Schadstoff	Messintervall
Kohlenmonoxid (CO)	kontinuierlich
NO _x	alle 3 Jahre
Gesamtstaub	alle 3 Jahre
C-Ges	alle 3 Jahre

5.7.7 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

5.7.8 Es sind an jedem Motor, bzw. bei der Kesselanlage mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

5.7.9 Messtermine sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, mindestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

5.7.10 Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu erstellen. Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Fachbereich Immissionsschutz, nach Fertigstellung unverzüglich vorzulegen.

5.7.11 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

6. Abfälle

- 6.1. Vor in Verkehr bringen der Rostasche als Düngemittel ist die Asche auf ihren Schadstoffgehalt hin zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist die Asche gemäß den Bestimmungen der DÜMV zu klassifizieren.
- 6.2. Eine Verwendung von Filterasche, im Sinne der DÜMV ist nicht zulässig.
- 6.3. Aschen, die nicht verwertet werden können, sind dauerhaft aus dem Stoffkreislauf auszuschließen und zu ordnungsgemäß zu entsorgen. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach Möglichkeit einer Wiederaufarbeitung oder Verwertung zuzuführen. Im Übrigen sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.

7 Nebenbestimmungen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft

- 7.1 Für die Anlagen gelten das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 der AwSV sowie die Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind zu beachten und einzuhalten.

- | | |
|--------------------|--|
| • DWA-A 779 | Allgemeine Technische Regelungen |
| • DWA-A 780 Teil 1 | Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen |
| • DWA-A 780 Teil 2 | Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen |
| • DWA-A 785 | Bestimmung von Rückhaltevermögen |
| • DWA-A 786 | Ausführung von Dichtflächen |

- 7.2 Die Befestigung und Abdichtung der Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind medienbeständig und stoffundurchlässig auszubilden. Das Abfließen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in ungesicherte Bereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- 7.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.

- 7.4 Einen Monat vor dem Baubeginn ist ein Kataster über die vorhandenen AwSV-Anlagen vorzulegen, welches die Gefährdungsstufe nach §39 AwSV der Einzelanlagen festlegt. Das Kataster definiert die konkrete Abgrenzung der Anlagen.

- 7.5 Das Kataster muss enthalten:

- sämtliche im Einsatz befindlichen Stoffe, welche einer Wassergefährdungsklasse (WGK) unterliegen

- Menge und Volumen
- Lager- und Gebindeart
- Zuordnung der bestimmten Anlage

7.5 Die Festsetzung nachträglicher Auflagen aufgrund des Katasters bleibt vorbehalten.

7.6 Aufgrund der Lage der Gesamtanlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist eine Sachverständigenprüfung nach Anlage 5 bzw. 6 AwSV vor Inbetriebnahme durchzuführen.

7.7 Der Sachverständige kann die in diesem Bezug möglich notwendigen wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen durch Bestätigung der Hochwassersicherheit des zu prüfenden Anlagenteils für die Zukunft ausschließen.

7.8 Zusätzlich gelten für alle Anlagen und Anlagenteile, welche mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, mindestens die Grundsatzanforderungen nach §17 AwSV.

7.9 Die im Prozess entstehende Holzkohle ist während des Abfüllvorgangs in die Big Bags vor Witterungseinflüssen zu schützen. Es darf während des Abfüllvorgangs weder zu Staubeentwicklung und –verwehungen, noch zu einer Lösung des Materials durch den Zutritt von Niederschlagswasser kommen.

7.10 Die Big Bags sind nach § 26 AwSV gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen zu schützen und entsprechend zu behandeln.

8 Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes

8.1 Die neu errichteten Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme gemäß §15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betriebsort der Anlage bereitzuhalten.

8.2 Alle Anlagenteile, die unter die Druckgeräte-Richtlinie fallen, sind entsprechend ihrer Prüfgruppe vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person oder einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort der Anlage bereitzuhalten.

8.3 Die neu verlegten Gas-Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person auf Dichtheit prüfen zu lassen.

8.4 Für die Heizzentrale ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben

- die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten
- die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen
- wie die Anforderungen dieser BetrSichV eingehalten werden, wenn von den bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen

Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.

- 8.5 Eigenes sowie fremdes Betriebspersonal, welches Zugang zum Heizwerk hat, ist in die Örtlichkeiten des Gebäudes zu unterweisen. Insbesondere über Flucht- und Rettungswege, vorhandene Gefahrstoffe, Erste Hilfe und Brandschutz (z.B. Lage der Feuerlöscher).
- 8.6 Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, ist ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung der Arbeitsmittel in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

9 Nebenbestimmungen des Tiefbauamtes

- 9.1 Oberflächenwasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Kreisstraße ERH 16 nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
- 9.2 Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.
- 9.3 Die Sichtflächen der Kreisstraße sind im Zufahrtsbereich von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Mauern, Einfriedungen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten errichtet werden, die diese Höhe überschreiten.
- 9.4 Bei Änderungen an der Straße hat der Bauwerber die hierdurch bedingten Änderungen an der Zufahrt auf eigene Kosten vorzunehmen. Wird durch bauliche Maßnahmen an der Straße die Anlage unbenutzbar, so kann hieraus kein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
- 9.5 Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) zu beantragen.
- 9.6 Falls für die Herstellung von Hausanschlüssen an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz das Grundstück der Kreisstraße in Anspruch genommen werden muss, ist ein gesonderter Antrag unter Beigabe von Planungsunterlagen (Lageplan und Querschnitt, je 3-fach) rechtzeitig bei der Gemeinde bzw. beim Versorger einzureichen.
- 9.7 Eventuelle Werbeanlagen sind gesondert zu beantragen.
- 9.8 Soweit Grenzsteine längs der Kreisstraße im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes und des Sachgebietes Tiefbau wieder gesetzt werden. Das Vermessungsamt ist bereits vor der Entfernung der Grenzsteine zu hören.

10 Nebenbestimmungen zum Baurecht mit baulichem und abwehrendem Brandschutz

Das Bauvorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayer. Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) sind der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

10.1 Standsicherheit

10.1.1 Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstädt die Bescheinigung Standsicherheit I nach Art.62 Abs.1 Satz 4, Art. 62 a Abs.2 BayBO und § 13 Abs 4 PrüfVBau vorzulegen.

10.1.2 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstädt die Bescheinigung Standsicherheit II nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 13 Abs.5 PrüfVBau vorzulegen.

10.2 Brandschutz

10.2.1 Mit der Baubeginnsanzeige ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstädt gemäß Art. 68 Abs.6 BayBO die „Bescheinigung Brandschutz I – Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises – nach Art. 62 b Abs.2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen vorzulegen. Sollte diese Bescheinigung nicht vorliegen, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

10.2.2 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstädt gemäß Art. 78 Abs.2 BayBO die „Bescheinigung Brandschutz II - ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau“ des Prüfsachverständigen vorzulegen.

11 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

H i n w e i s e :

Der zunächst mitbeantragte Zündöl- bzw. Pflanzenöltank sowie die Batteriespeicher entfallen nach Angabe des Antragstellers ersatzlos (siehe Ergänzung zum Antrag – Anhang Nr. 3 -). Die entsprechenden Darstellungen in den Plänen und Angaben in den Antragsunterlagen sind damit gegenstandslos und nicht Bestandteil der Genehmigung. Eine Streichung erfolgte in den Unterlagen nicht.

Hinweise der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft:

Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen nachweisbar entstehen sollten.

Jede wesentliche Änderung, die wasserwirtschaftliche Belange berührt, ist den Aufsichtsbehörden unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse - insbesondere zum Schutz der Gewässer - als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Aufgrund der Lage der Gesamtanlage im festgelegte Überschwemmungsgebiet kommt es zu einer Sachverständigenprüfpflicht nach Anlage 5 bzw. 6 AwSV. Hintergrund ist die Lage der Gesamtanlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, welche die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig machen kann. Der Sachverständige kann dies durch Bestätigung der Hochwassersicherheit des zu prüfenden Anlagenteils für die Zukunft ausschließen. Die durch wasserrechtlich bestätigte Lage außerhalb des faktischen Überschwemmungsgebiets hat dabei keine Auswirkungen auf die Fälligkeit dieser Prüfung.

G r ü n d e :

I.

1. Mit dem Antrag vom 10.12.2025, eingegangen beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 11.12.2025, beantragten die Gemeindewerke Adelsdorf KU, vertreten durch Herrn Wolfgang Mößlein, Höchstadter Str. 34, 91325 Adelsdorf, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale mit 1 Biomassekessel, 8 Holzvergasern und 4 BHKW auf den Flurnummern 357/1 und 357/2 der Gemarkung Adelsdorf gemäß §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Ziff. 1.2.1 (V), 1.2.2.2. (V) und 1.14.3.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV.
2. Das Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt, der Umweltschutzingenieur, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, die untere Abfallrechtsbehörde, der Fachbereich Naturschutz, der Fachbereich Wasserrecht, das Tiefbauamt und das Bauamt am Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurden am Verfahren beteiligt und haben dem Antrag, z.T. unter Auflagen, zugestimmt. Die Gemeinde Adelsdorf hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 20.02.2026 erteilt.

II.

1. Die Errichtung und der Betrieb der Heizzentrale mit Holzgas-BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW und weniger als 50 MW ist gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Anhang 1 Nr. 1.2.2.2 (V) Spalte 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) sowie mit Holzvergasern von mehr als 1 MW und weniger als 20 MW ist gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Anhang 1 Nr. 1.14.3.2 (V) Spalte 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4.

BlmSchV) und mit Biomassekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW und weniger als 50 MW ist gemäß §§ 4 und 19 BlmSchG i.V.m. § 1 Anhang 1 Nr. 1.2.1 (V) Spalte 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BlmSchV) genehmigungsbedürftig.

2. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich gemäß Art. 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.
3. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 BlmSchG zu erteilen, wenn
 - 3.1 sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 - 3.2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Genehmigung erfüllt.

Diese Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BlmSchG. Die Befugnis zur Anordnung von Messungen beruht auf § 28 BlmSchG.
5. Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Somit wurde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs.2 UVPG der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die behördliche Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

6. Die Natura2000-/FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung vorhandener FFH-Gebiete sowie amtlich kartierter Biotop ausgeschlossen werden kann.
7. Mit dem Bescheid zur wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 06.11.2025 (Akz.: 40647) wurden die Belange des Hochwasserschutzes zur Umsetzung der Maßnahme bereits berücksichtigt.
7. Für das Vorhaben läuft ein separates Wasserrechtliches Verfahren –beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für die Gewässerbenutzung - Einleitung des Niederschlagswassers in den Reuthgraben.
9. Die Abweichungen von Abstandsflächen unter Ziffer 1.2 dieses Bescheides konnten zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und bei der Würdigung sowohl gesetzlich definierter überragender öffentlicher wie auch öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
10. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energiezentrale Adelsdorf – 1. Änderung“ der Gemeinde Adelsdorf und entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.
11. Die Unterschreitung der Bauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 und 2 BayStrWG unter Ziffer 1.3 dieses Bescheides kann zugelassen werden, da bereits ein Geh- und Radweg auf dieser Seite vorhanden ist und keine weiteren Flächen benötigt werden.
12. Für die Zu- und Ausfahrt wurde mit den Gemeindewerken eine Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen, somit ist die Erschließung des Grundstückes gesichert. Der Notausgang für Fußgänger ist ebenfalls in der Sondernutzungsvereinbarung enthalten
13. Die Befristung der Geltungsdauer dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.
14. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin als veranlassender Teil gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) zu tragen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Art. 6 und 8 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 des Kostengesetzes zu erheben.

Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

KG / Tarif-Nr des KVz	Anmerkung	Gebühren in Euro	Auslagen in Euro
1.1.2	Mitgeteilte Investitionskosten: [REDACTED] Euro	[REDACTED]	
1.3.1	75 % der „normalen“ Baugenehmigungsgebühr ([REDACTED]) Gebühr für Abweichungen	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme des Umwelt- schutzingenieurs zu den Fragen Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallvermeidung	[REDACTED]	
1.3.2	Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt -	[REDACTED]	
	Gesamtsummen	[REDACTED]	

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin

In Abdruck (per E-Mail) mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Gemeinde Adelsdorf
Rathausplatz 1
91325 Adelsdorf

In Abdruck (nur per E-Mail) mit der Bitte um Kenntnisnahme:

Regierung von Mittelfranken
Gewerbeaufsichtsamt
z.H. Herrn Brunner
Roonstr. 20
90429 Nürnberg

Zum dortigen Az. BS 913/2026-N

In Abdruck (nur per E-Mail) mit der Bitte um Kenntnisnahme:

SG 40
Fachkundige Stelle Wasserrecht
Herr Kirschner

Im Hause

In Abdruck mit einem Ordner Antragsunterlagen und der Bitte um Kenntnisnahme:

SG 62.2
Bauamt II
Frau Meyer

Im Hause

Zum dortigen Az. 62.2 6024SNV-2026-4-BauH

In Abdruck (nur per E-Mail) mit der Bitte um Kenntnisnahme:

SG 40
Wasserrecht, Grundwasser, Abwasser
Fr. Bauer

Im Hause

In Abdruck für Ü-Ordner: